

# GESCHÄFTSFÜHRER GEGEN GESELLSCHAFTERIN: WIE HOCH DARF DIE ANWALTSRECHNUNG SEIN?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle  
der Rechtsanwaltschaft – Folge 2

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

## DER STREITFALL

Antragstellerin war eine Rechtsanwaltssozietät, deren Gebührenforderung in Höhe von 13.866,96 Euro vom Geschäftsführer der auftraggebenden GmbH zunächst beanstandungslos bezahlt wurde, bei einer Gesellschafterin der GmbH aber auf Zweifel stieß.

Der GmbH-Geschäftsführer hatte die Kanzlei mit der Erstellung zweier Geschäftsführeranstellungsverträge und einer die Kompetenzabgrenzung betreffenden Geschäftsführungsordnung beauftragt. Nach mehreren Besprechungen entwarf die Sozietät einen ersten neuen Geschäftsführeranstellungsvertrag, in dem als Gehalt 13 Monatsgehälter zu 7.500 Euro brutto vorgesehen waren. Ferner sollte der bisherige Geschäftsführer Tantiemen und einen Dienstwagen erhalten. Den weiteren Anstellungsvertrag mit dem zweiten Geschäftsführer musste die Sozietät mehrfach nachverhandeln. In dem schließlich erstellten Vertrag war in etwa dasselbe Gehalt vorgesehen wie für den ersten Geschäftsführer.

Die Sozietät legte ihrer Abrechnung für beide Geschäftsführeranstellungsverträge jeweils eine Geschäftsgebühr mit Faktor 1,5 zum Gegenstandswert von 487.500 Euro und für die Geschäftsführungsordnung eine 1,3 Geschäftsgebühr zum Gegenstandswert von 100.000 Euro zugrunde. Eine Gesellschafterin der GmbH, die die Anwaltskosten erstatten sollte, stellte die Angemessenheit der Vergütung in Frage. Daraufhin verständigten sich die Parteien darauf, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anzurufen.

## SCHLICHTUNG – KOMPETENT UND DISKRET

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass der angenommene Gegenstandswert für die Geschäftsführeranstellungsverträge von der Sozietät zutreffend mit fünf Jahresgehältern des Dienstverpflichteten bemessen wurde, wie es § 99 II GNotKG vorsieht. Es hätte sich sogar ein noch höherer Gegenstandswert angeboten. Zumindest



die vertraglich vereinbarten Tantiemen hätten wohl zu Gunsten der Sozietät berücksichtigt werden können.

Auch der Gebührenfaktor von 1,5 für die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG erschien für beide Vertragsentwürfe angemessen. Für den ersten Vertrag durften ein leicht überdurchschnittlicher Arbeitsumfang sowie die Höhe des vereinbarten Einkommens faktorerhöhend berücksichtigt werden. Für den zweiten Vertrag hatte die Sozietät zwar bereits eine Vorlage, was jedoch durch die geschilderten Nachverhandlungen und intensiven Erörterungen des Vertragsinhalts wieder aufgewogen wurde.

Der von der Antragstellerin zur Ausarbeitung der Geschäftsführungsordnung angenommene Gegenstandswert von 100.000 Euro erschien der Schlichtungsstelle ebenfalls nicht zu hoch angesetzt. Eingang in das Ermessen fand das angesichts des Jahresumsatzes von mehreren Millionen Euro zu vermutende hohe Interesse der GmbH an einer klaren Kompetenzabgrenzung und Streitvermeidung unter den Geschäftsführern.

Beide Seiten nahmen den Schlichtungsvorschlag an. Er sorgte dafür, dass die Differenzen innerhalb der GmbH und die Rechtsunsicherheit um die Gebührenforderung ohne öffentliches Gerichtsverfahren schnell und diskret beseitigt werden konnten. Die Gesamtverfahrensdauer belief sich auf lediglich drei Monate.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, soll in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt werden.